

RS UVS Kärnten 2005/02/24 KUVS- 2239/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2005

Rechtssatz

Die Pflicht eines britischen Transportunternehmens Staatsangehörigen eines Drittstaates eine Fahrerbescheinigung zu übergeben, stellt ein Unterlassungsdelikt dar und ist daher Tatort jener Ort, an welchem der Täter hätte handeln sollen, im Zweifel der Sitz des Unternehmens. Ist daher der Sitz des Unternehmens in Großbritannien, gilt die Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 VStG somit nicht als im Inland begangen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Unterlassungsdelikt, Tatort bei Unterlassungsdelikten, Sitz des Unternehmens, Tatort, Fahrerbescheinigung, inländische Unzuständigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at